



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 06.03.2026

Verdrängung mittelständischer Unternehmen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie hat sich die Zahl mittelständischer Unternehmen und ihrer Angestellten in Bayern entwickelt (seit 2010, nach Branchen und Regionen)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Betriebsaufgaben im Mittelstand und daraus resultierende Arbeitslosigkeiten wurden registriert (seit 2010, einschließlich der angegebenen Hauptursachen)? | 3 |
| 1.3 | Welche strukturellen Trends sieht die Staatsregierung als größte Gefährdung für den Fortbestand des Mittelstands (aktueller Stand)? | 3 |
| 2.1 | In welchen Branchen in Bayern ist eine zunehmende Marktkonzentration festzustellen (seit 2005)? | 4 |
| 2.2 | Welche Rolle spielen große nationale und internationale Konzerne bei der Verdrängung kleiner und mittlerer Anbieter (seit 2005)? | 4 |
| 2.3 | Welche Instrumente werden genutzt, um monopolartige Marktstrukturen zu erkennen und zu begrenzen (aktueller Stand)? | 4 |
| 3.1 | Wie hat sich der Umsatzanteil des Onlinehandels im Vergleich zum stationären Mittelstand in Bayern entwickelt (seit 2005, nach Jahr)? | 5 |
| 3.2 | Welche Auswirkungen werden insbesondere in umsatzstarken Zeiten wie der Weihnachtsperiode auf lokale Händler festgestellt (seit 2005)? | 5 |
| 3.3 | Welche Maßnahmen existieren, um Wettbewerbsnachteile des stationären Mittelstands gegenüber großen Onlineplattformen auszugleichen (aktueller Stand)? | 5 |
| 4.1 | Welchen Marktanteil haben außereuropäische Onlineanbieter, insbesondere aus China, im bayerischen Einzelhandel (seit 2005, nach Jahr)? | 6 |
| 4.2 | Inwiefern werden Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Steuer-, Zoll- oder Produktstandards gesehen (seit 2005)? | 6 |
| 4.3 | Welche Kontrollen bestehen zur Einhaltung von Steuer-, Verbraucher- und Produktsicherheitsvorschriften (aktueller Stand)? | 6 |

5.1	Wie hat sich die steuerliche Gesamtbelastung mittelständischer Unternehmen in Bayern entwickelt (seit 2005, nach Jahr)?	7
5.2	Welche Unterschiede bestehen im Vergleich zu Großunternehmen und internationalen Konzernen (seit 2005)?	7
5.3	Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen steigender Steuerlast, steigenden Sozialabgaben und steigenden Löhnen und zunehmenden Geschäftsaufgaben (seit 2005)?	7
6.1	Welche Erkenntnisse liegen zu Steuervermeidung oder -umgehung großer Marktteilnehmer vor, die den Mittelstand benachteiligen könnten (seit 2005)?	7
6.2	Wie werden grenzüberschreitende Geschäftsmodelle im Onlinehandel steuerlich erfasst und überprüft (aktueller Stand)?	7
6.3	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen (aktueller Stand)?	9
7.1	In welchem Umfang sind mittelständische Betriebe von Diebstahl, Vandalismus oder Betrug betroffen (seit 2005, nach Jahr, Region und Branche)?	9
7.2	Wie haben sich die dadurch entstehenden Sicherheits- und Versicherungskosten entwickelt (seit 2005, nach Jahr)?	10
7.3	Welche regionalen oder branchenspezifischen Schwerpunkte sind erkennbar (seit 2005)?	10
8.1	Welche bestehenden Förderprogramme zielen explizit auf den Erhalt des Mittelstands ab (aktueller Stand)?	10
8.2	Wie wird deren Wirksamkeit im Hinblick auf Betriebsfortführung und Neugründungen bewertet (seit 2005)?	10
8.3	Welche weiteren Maßnahmen hält die Staatsregierung für notwendig, um ein Aussterben des Mittelstands zu verhindern (aktueller Stand)?	10
	Anlage 1	11
	Anlage 2	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 27.04.2026

1.1 Wie hat sich die Zahl mittelständischer Unternehmen und ihrer Angestellten in Bayern entwickelt (seit 2010, nach Branchen und Regionen)?

Es wird auf Kapitel „5.1.2. Entwicklung der Unternehmens- und Umsatzgrößenstruktur“ im Bayerischen Mittelstandsbericht 2025 verwiesen (siehe Abbildung 2 auf S. 96 unten). Der Bayerische Mittelstandsbericht wurde vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger im Landtag vorgestellt. Er kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.stmwi.bayern.de¹.

1.2 Wie viele Betriebsaufgaben im Mittelstand und daraus resultierende Arbeitslosigkeiten wurden registriert (seit 2010, einschließlich der angegebenen Hauptursachen)?

Da Gewerbeabmeldungen bzw. Aufgaben auch von Unternehmen erfolgen, die nicht dem Mittelstand zuzurechnen sind, passen die im folgenden genannten Daten nicht genau zur Frage. Sie können aber als sehr gute Abschätzung angesehen werden, da 99,5 Prozent der Unternehmen in Bayern dem Mittelstand angehören.

So kann auf den Bericht „Gewerbeanzeigen in Bayern im Februar 2026“ des Landesamts für Statistik verwiesen werden, der in der Tabelle auf S. 6 u. a. die Gewerbeabmeldungen und darunter auch die Aufgaben zeigt. Dieser Bericht kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.statistik.bayern.de².

Für entsprechende ältere Daten (vor 2015) wird auf den Bericht „Gewerbeanzeigen in Bayern im Februar 2022“ hingewiesen, der unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: www.statistik.bayern.de³.

1.3 Welche strukturellen Trends sieht die Staatsregierung als größte Gefährdung für den Fortbestand des Mittelstands (aktueller Stand)?

Die Staatsregierung bewertet den demografischen Nachfolgeengpass und den sich daraus verschärfenden Fachkräftemangel, die Digital- und Energietransformation sowie die hauptsächlich durch Bund und EU induzierte Bürokratielast als derzeit größte strukturelle Gefährdungen für den Mittelstand. Für entsprechende Maßnahmen zugunsten des Mittelstands seitens der Staatsregierung s. auch unten Antwort zu Frage 8.3.

1 <https://www.stmwi.bayern.de/publikationen/bayerischer-mittelstandsbericht-2025/>

2 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/d1201c_202602.pdf

3 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/d1202c_202200.pdf

2.1 In welchen Branchen in Bayern ist eine zunehmende Marktkonzentration festzustellen (seit 2005)?

Die zunehmende Marktmachtkonzentration ist kein bayerisches Phänomen, sondern – wie einschlägige Sektoruntersuchungen des Bundeskartellamts belegen – eine bundesweite Entwicklung. Wie im gesamten Bundesgebiet ist seit 2005 eine deutliche Konzentration von Marktmacht in mehreren Schlüsselsektoren zu beobachten. Besonders betroffen sind Branchen, die durch Fusionen und vertikale Integration gekennzeichnet sind.

Zuvorderst ist hier der Lebensmitteleinzelhandel zu nennen. Laut Monopolkommission und Bayerischem Bauernverband (2025) dominieren vier große Handelskonzerne (Edeka, Schwarz-Gruppe mit Lidl/Kaufland, Rewe, Aldi) mit einem Umsatzanteil von rund 85 Prozent bis 87 Prozent den Markt. Diese hohe Konzentration führt zu erheblicher Nachfragemacht gegenüber Lieferanten. Die Digitalisierung begünstigt ferner die Konzentration im Groß- und Außenhandel, wobei große Strukturen Vorteile gegenüber kleineren Unternehmen haben. Parallel zum Handel zeigt sich auch in Teilen der Nahrungsmittelverarbeitung eine zunehmende Konzentration. Auch der strukturelle Wandel in der Automobil- und Zulieferindustrie führt vielfach zu einer Konsolidierung mit Marktmachtkonzentration.

2.2 Welche Rolle spielen große nationale und internationale Konzerne bei der Verdrängung kleiner und mittlerer Anbieter (seit 2005)?

Seit mehreren Dekaden ist ein allgemeiner Strukturwandel zu beobachten, der vor allem durch Megatrends wie Digitalisierung, Automatisierung, Plattformökonomie, Internet der Dinge, aber auch durch demografischen Wandel und Fachkräftemangel, durch Urbanisierung und Mobilität sowie durch Globalisierung und geopolitische Veränderungen geprägt ist. In diesem Strukturwandel können vielfach Größenvorteile von Marktteilnehmern ausgespielt werden.

2.3 Welche Instrumente werden genutzt, um monopolartige Marktstrukturen zu erkennen und zu begrenzen (aktueller Stand)?

Das Bundeskartellamt schützt den freien und fairen Wettbewerb in der sozialen Marktwirtschaft mit verschiedenen Instrumenten, insbesondere durch die Verfolgung von Marktmachtmissbrauch, durch die Fusionskontrolle sowie mittels Durchführung von Sektoruntersuchungen. Mit einer Sektoruntersuchung werden die Strukturen und Wettbewerbsbedingungen in bestimmten Wirtschaftszweigen untersucht und analysiert. Eine Untersuchung kann eingeleitet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wettbewerb in einem Bereich möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist. Sektoruntersuchungen richten sich nicht gegen einzelne Unternehmen und gehen keinem konkreten Verdacht auf einen Kartellverstoß nach. Die gewonnenen Erkenntnisse können aber eine Grundlage sein, um bspw. gesetzgeberische Maßnahmen zu empfehlen, die den Wettbewerb fördern würden. Ergeben sich aus einer Sektoruntersuchung Hinweise auf illegale Absprachen oder einen verbotenen Missbrauch von Marktmacht bestimmter Unternehmen, kann das Bundeskartellamt in der Folge entsprechende Verfahren einleiten.

3.1 Wie hat sich der Umsatzanteil des Onlinehandels im Vergleich zum stationären Mittelstand in Bayern entwickelt (seit 2005, nach Jahr)?

Es wird auf die beiliegende Tabelle der Ergebnisse aus der Jahresstatistik im Handel (2010 bis 2020) bzw. der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (2021 bis 2023) verwiesen. Die vorliegenden Ergebnisse früherer Jahre (ab 2005) sind aufgrund methodischer Veränderungen teilweise nicht vergleichbar. Die Ergebnisse der Erhebung 2024 liegen erst Anfang Juli 2026 vor. Die Tabelle weist jeweils den Gesamtumsatz von Unternehmen (rechtlichen Einheiten) mit Sitz in Bayern aus. Als „Darunter-Position“ ist jeweils der Anteil des E-Commerce am Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig angegeben. Die Tabelle wurde vom Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt.

3.2 Welche Auswirkungen werden insbesondere in umsatzstarken Zeiten wie der Weihnachtsperiode auf lokale Händler festgestellt (seit 2005)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine belastbaren Informationen vor.

3.3 Welche Maßnahmen existieren, um Wettbewerbsnachteile des stationären Mittelstands gegenüber großen Onlineplattformen auszugleichen (aktueller Stand)?

Bund und Länder beobachten seit einiger Zeit mit Sorge die zunehmenden Direktimporte an Verbraucher, die über asiatische Onlineplattformen initiiert werden und bei denen häufig europäische Normen nicht eingehalten werden. Diese Importe nutzen häufig die bislang bestehende 150-Euro-Zollfreigrenze. Durch die Importe werden verbraucher- und umweltschützende Normen verletzt und zugleich besteht ein unfairer Wettbewerb gegenüber heimischen Händlern. Die Wirtschaftsministerkonferenz hatte deshalb am 26. November 2025 verbesserte Handlungsgrundlagen im Bereich E-Commerce für mehr fairen Wettbewerb gefordert. Die EU ist inzwischen auch tätig geworden. Die beiden Plattformen Temu und Shein, die für einen Großteil der Direktimporte stehen, wurden bereits 2024 als „Very Large Online Platforms“ (VLOPs) im Sinne des Digital Services Act (DSA) eingestuft. Aufgrund dieser Einstufung sind die Plattformen u. a. dazu verpflichtet, proaktiv gegen den Verkauf von gefälschten Waren, gefährlichem Spielzeug oder gesundheitsschädlichen Produkten vorzugehen. Weiterhin ist geplant, die Zollbefreiung für Pakete unter 150 Euro ab dem 1. Juli 2026 zu beenden und stattdessen einen Zollsatz von 3 Euro je Posten zu erheben. Zusätzlich soll eine „handling fee“ je Paket eingeführt werden. Weiterhin sollen die Plattformen zukünftig als Einführer betrachtet werden, sodass sie für die Abführung von Zollverpflichtungen verantwortlich sind. Es bleibt abzuwarten, ob diese Reformen ausreichend sind.

Für mehr Hintergrundinformationen zu diesem Thema wird auf folgenden Link hingewiesen: [www.taxation-customs.ec.europa.eu](https://taxation-customs.ec.europa.eu)⁴

4 https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/protein-powder-sunglasses-moisturiser-what-do-these-products-have-common-if-you-buy-them-online-they-2026-03-03_en?prefLang=de&etrans=de

4.1 Welchen Marktanteil haben außereuropäische Onlineanbieter, insbesondere aus China, im bayerischen Einzelhandel (seit 2005, nach Jahr)?

Die Lieferungen außereuropäischer Onlineanbieter werden statistisch nicht als Teil des Einzelhandels erfasst. Zur absoluten Höhe der Lieferungen aus dem Ausland liegen nur Angaben seit dem Kalenderjahr 2023 aus der Außenhandelsstatistik vor, und zwar zu Einkäufen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Sie werden unter der Bezeichnung „EGW909 Kleinsendungen im Extrahandel“ veröffentlicht (siehe beiliegende Tabelle des Landesamts für Statistik).

4.2 Inwiefern werden Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Steuer-, Zoll- oder Produktstandards gesehen (seit 2005)?

Unterschiedliche Steuer-, Zoll- oder Produktstandards sind Ausfluss der Hoheiten der Staaten über ihre Rechtsordnungen und führen naturgemäß zu Unterschieden in den Märkten, weil sie die effektiven Kosten, Marktchancen und Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen verändern. Dies ist per se nicht negativ und führt zu gesundem Wettbewerb unter den Staaten. Gleichwohl ist es nicht im Interesse der Staaten, dass einzelne Marktteilnehmer diesen Wettbewerb zu ihrem Vorteil ausnutzen. Daher haben sich die Staaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der Zwanzig (G20) sowie Schwellen- und Entwicklungsländer im BEPS-Projekt („Base Erosion and Profit Shifting“) zusammengeschlossen, um die internationalen Steuerstandards zu stärken, Regeln für den internationalen Steuerwettbewerb zu setzen und ihre jeweiligen Steuerrechtssysteme besser miteinander zu verzahnen. Deutschland zählte von Anfang an zu den wichtigsten Unterstützern dieses Vorhabens. Übergeordnetes Ziel war es, dass die Besteuerung am Ort der unternehmerischen Tätigkeit und wirtschaftlichen Wertschöpfung erfolgt. Prinzipien des internationalen Steuerrechts wurden überarbeitet, um unerwünschte Gestaltungsspielräume einzudämmen. Dies umfasst die geltenden Prinzipien der Verrechnungspreise (Besteuerung konzerninterner Leistungen) und Regelungen für bestimmte steuerliche Instrumente, für die erstmals internationale Prinzipien vereinbart wurden (z. B. gegen hybride Gestaltungen und für die Hinzurechnungsbesteuerung).

Nach Information der EU-Kommission nutzen außereuropäische Onlinehandelsplattformen bislang intensiv die nach dem Unionsrecht vorgesehene Möglichkeit, Päckchen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro zollfrei in die EU einzuführen. Nach aktueller politischer Einigung auf europäischer Ebene soll diese Freigrenze jedoch zum 1. Juli 2026 abgeschafft werden. Auf Pakete mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro soll bei Nutzung des Import-One-Stop-Shop (IOSS) in einer zweijährigen Übergangsphase zunächst ein fester Zollbetrag von 3 Euro anfallen (s. auch Antwort zu Frage 3.3).

4.3 Welche Kontrollen bestehen zur Einhaltung von Steuer-, Verbraucher- und Produktsicherheitsvorschriften (aktueller Stand)?

Die Kontrolle zur Einhaltung von Steuervorschriften obliegt bei den Gemeinschaftsteuern (bspw. Einkommensteuer und Umsatzsteuer) den Finanzämtern. Sie erfolgt insbesondere durch die Überprüfung der eingereichten Steuererklärungen und -anmeldungen sowie durch Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuernachschaufen bis hin zu einer Steuerfahndung.

Die für die Durchführung der zutreffenden Besteuerung notwendigen Auskünfte werden im Einzelfall auf Anforderung auch zwischen den Finanzbehörden der beteiligten Staaten auf Basis von Doppelbesteuerungsabkommen oder des EU-Amtshilfegesetzes ausgetauscht.

Die Kontrolle zur Einhaltung von Zoll- und Verbrauchsteuervorschriften sowie den Vorschriften der Einfuhrumsatzsteuer obliegt den Bundeszollbehörden.

5.1 Wie hat sich die steuerliche Gesamtbelastung mittelständischer Unternehmen in Bayern entwickelt (seit 2005, nach Jahr)?

5.2 Welche Unterschiede bestehen im Vergleich zu Großunternehmen und internationalen Konzernen (seit 2005)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden im Hinblick auf den Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Steuerbelastung von Unternehmen in Deutschland wird auf das Gutachten „Die Steuerbelastung der Unternehmen im internationalen und zeitlichen Vergleich“ des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e. V. vom 2. März 2026 verwiesen (www.iwkoeln.de⁵).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Steuerbelastung der Unternehmen in Bayern im Durchschnitt aufgrund des durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes von 376 Prozent im Jahr 2024 etwas unter dem gesamtdeutschen Niveau von 409 Prozent liegt (www.destatis.de⁶).

Allerdings besteht auch innerhalb Bayerns eine erhebliche Spreizung der Gewerbesteuerhebesätze (www.statistik.bayern.de⁷).

5.3 Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen steigender Steuerlast, steigenden Sozialabgaben und steigenden Löhnen und zunehmenden Geschäftsaufgaben (seit 2005)?

Ja, ihr liegen dazu aber keine quantitativen Erkenntnisse vor.

6.1 Welche Erkenntnisse liegen zu Steuervermeidung oder -umgehung großer Marktteilnehmer vor, die den Mittelstand benachteiligen könnten (seit 2005)?

6.2 Wie werden grenzüberschreitende Geschäftsmodelle im Onlinehandel steuerlich erfasst und überprüft (aktueller Stand)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden im Hinblick auf den Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

5 https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2026/IW_Kurzstudie_2026-Unternehmensteuern.pdf

6 https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/_Grafik/_Interaktiv/steuereinnahmen-hebesaetze-gewerbesteuer-laender.html

7 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/l2200c_202444.pdf

Zu „Steuervermeidung oder -umgehung großer Marktteilnehmer, die den Mittelstand benachteiligen könnten“, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Gleichwohl ist es ein wichtiges Ziel, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Marktteilnehmer sicherzustellen und das ungerechtfertigte Ausnutzen von Steuerschlupflöchern zu unterbinden. Dabei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der nicht nur auf nationaler, sondern insbesondere auch auf EU- und internationaler Ebene stattfindet.

Deshalb wird seit Jahren an international abgestimmten Lösungen gearbeitet (siehe unten BEPS-Projekt), um konzertiert Erkenntnisse zu gewinnen und Umgehungsmöglichkeiten abzustellen. Die Erkenntnisse fließen in die Durchführung der Besteuerung mit ein. Zu Einzelfällen kann aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung – AO) keine Auskunft erteilt werden.

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD die Ergebnisse zum gemeinsamen Projekt BEPS von G20 und OECD, welche ein Maßnahmenpaket gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vorschlagen. Mit Aufnahme des § 138a AO durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (BEPS-Umsetzungsgesetz, BGBl. I 2016, 3000) wurde die BEPS-Empfehlung zum Country-by-Country Reporting (auf Basis der Richtlinie (EU) 2016/881; sog. DAC 4-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Mit Einführung der §§ 138b ff AO durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (BGBl. I 2019, 2875, auf Basis der Richtlinie (EU) 2018/822, sog. DAC 6-Richtlinie) sind europäische Steuerpflichtige verpflichtet, grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen, die zwischen den Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden.

Mit Einführung des Plattformen-Steuertransparenz-Gesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (BGBl. I 2022, 2730) sind in- und ausländische Onlineplattformen verpflichtet, den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt werden.

Diese Informationen werden europaweit ausgetauscht und verschaffen den zuständigen Finanzbehörden Zugang zu Kenntnissen über wirtschaftliche Aktivitäten von Anbietern auf digitalen Plattformen. All diese Erkenntnisse werden im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zur Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze verwertet.

Im Hinblick auf die Umsatzsteuer wurde im grenzüberschreitenden Onlinehandel im Bereich der Leistungen an Endverbraucher das Bestimmungslandprinzip weitestgehend umgesetzt. Demnach ist der Umsatz grundsätzlich in dem Mitgliedstaat des Verbrauchs, also dort, wohin die Ware gelangt, zu versteuern.

Der Onlinehändler hat sich somit in sämtlichen Mitgliedstaaten, in die er Waren versendet, für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen zu lassen. Alternativ kann der Händler von den besonderen Besteuerungsverfahren „One-Stop-Shop“ (OSS) bzw. „Import-One-Stop-Shop“ (IOSS) Gebrauch machen. Diese ermöglichen es Unternehmen, sich in nur einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren zu lassen, um dort für alle Mitgliedstaaten eine Umsatzsteuererklärung abzugeben sowie die Steuerzahlung zu leisten.

Darüber hinaus können innerhalb der Europäischen Union im Wege von Amtshilfersuchen Anfragen in Umsatzsteuerangelegenheiten erstellt, versandt und empfangen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, nützliche Informationen zur Steuerbetrugsbekämpfung mit den ausländischen Steuerverwaltungen auszutauschen. Ebenso können die Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gemeinsame Prüfungen durchführen. Bei Sachverhalten mit Drittlandsbezug besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung.

Um das Steueraufkommen vor allem im Bereich des Onlinehandels durch im Drittland ansässige Unternehmer sicherzustellen, wurde die sogenannte Lieferkettenfiktion eingeführt.

Veräußert demnach ein im Drittland ansässiger Onlinehändler über einen elektronischen Marktplatz Ware an Endverbraucher, wird eine Lieferkette fingiert, in der der Onlinehändler an den Marktplatz und der Marktplatz an den Endkunden liefert. Dies hat zur Folge, dass die im Inland anfallende Umsatzsteuer von dem Betreiber des Marktplatzes geschuldet wird.

Internationale Anbieter im Onlinehandel mit einer physischen Präsenz über eine Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte im Inland unterliegen mit ihrem nach dem Fremdvergleichsgrundsatz (§ 1 Außensteuergesetz) zu ermittelnden inländischen Gewinn der deutschen Ertragsbesteuerung. Sie werden im Rahmen der unbeschränkten oder beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht beim örtlich zuständigen Finanzamt geführt.

Hinsichtlich der Überprüfungsmöglichkeiten wird auf die Ausführungen im ersten Absatz zu Frage 4.3 verwiesen.

6.3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen (aktueller Stand)?

Die Gesetzgebungskompetenz für steuerliche Normen liegt beim Bund. Die Staatsregierung setzt sich im Interesse der bayerischen Wirtschaft dafür ein, dass Transparenzregelungen möglichst auf Ebene der EU international abgestimmt sind und unfaire Wettbewerbsbedingungen aufdecken und bekämpfen, ohne dabei zusätzlich Bürokratiebelastungen für den deutschen Mittelstand zu begründen.

So hat Bayern bereits seit Längerem auf Missstände und Gefahren hingewiesen, die sich aus dem Gebaren vor allem chinesischer Akteure im Onlinehandel ergeben, und den insoweit zuständigen Bund aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Beratungen auf EU-Ebene zur Abschaffung der Zollfreigrenze für Pakete mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro zu forcieren. Die Bundesregierung hat folglich einen Aktionsplan „E-Commerce“ entwickelt, auf den verwiesen wird.

Zur politischen Einigung hinsichtlich der Abschaffung der Zollfreigrenze für Pakete mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

7.1 In welchem Umfang sind mittelständische Betriebe von Diebstahl, Vandalismus oder Betrug betroffen (seit 2005, nach Jahr, Region und Branche)?

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren Informationen vor, die sich speziell auf den Mittelstand beziehen.

7.2 Wie haben sich die dadurch entstehenden Sicherheits- und Versicherungskosten entwickelt (seit 2005, nach Jahr)?

Es liegen keine entsprechenden Informationen vor (s. auch oben Antwort zu Frage 7.1).

7.3 Welche regionalen oder branchenspezifischen Schwerpunkte sind erkennbar (seit 2005)?

Es liegen keine entsprechenden Informationen vor (s. auch oben Antwort zu Frage 7.1).

8.1 Welche bestehenden Förderprogramme zielen explizit auf den Erhalt des Mittelstands ab (aktueller Stand)?

Zu dieser Frage kann erneut auf den Bayerischen Mittelstandsbericht 2025 verwiesen werden (s. Link oben unter Frage 1.1). In Kapitel 4 des Mittelstandsberichts „Unterstützung für den Mittelstand“ werden die vielfältigen Maßnahmen der Staatsregierung zugunsten des Mittelstands dargestellt.

8.2 Wie wird deren Wirksamkeit im Hinblick auf Betriebsfortführung und Neugründungen bewertet (seit 2005)?

Die Wirksamkeit der Maßnahmen für den Mittelstand (s. auch oben Antwort zu Frage 8.1) wird positiv eingeschätzt. Durch die breite Angebotspalette ist sichergestellt, dass möglichst viele mittelständische Firmen von den Unterstützungsmaßnahmen profitieren.

8.3 Welche weiteren Maßnahmen hält die Staatsregierung für notwendig, um ein Aussterben des Mittelstands zu verhindern (aktueller Stand)?

Die Staatsregierung unternimmt bereits zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung des Mittelstands (s. auch oben Antwort zu Frage 8.1).

Zusammengefasst kann man sagen: Mit einer Kombination aus verschiedenen Maßnahmen u. a. mit Förderprogrammen, Beratungsangeboten, Bürokratieabbau und gezielten Investitionen in Digitalisierung, Energieeffizienz und Qualifizierung begegnet der Freistaat den aktuellen Herausforderungen für KMU, um den Fortbestand und die Wettbewerbsfähigkeit des bayerischen Mittelstands langfristig zu sichern.

Anlage 1

Frage 3.1 Umsatz des Einzelhandels in Bayern in den Geschäftsjahren 2010 bis 2023 nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		Wirt- schafts- zweig
	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	Umsatz in Mill. Euro	dar. E- Com- merce in %	
47.1 – 47.7 Einzelhandel in Ver- kaufsräumen	68 362	1,5	72 160	1,5	73 452	1,6	74 490	1,9	77 288	2,0	78 128	1,9	80 961	2,0	84 999	2,1	86 358	2,2	89 979	2,6	93 084	3,4	94 126	5,2	102 708	4,1	108 993	4,0	47.1-47.7
dar. 47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	27 315	0,2	29 770	0,2	29 766	0,1	31 189	0,5	30 964	0,5	31 843	0,5	33 036	0,6	35 329	0,5	36 580	0,5	37 535	0,5	40 396	0,5	38 536	0,2	41 344	0,1	45 038	0,1	47.1
47.2 Einzelhandel mit Nah- rungs- und Genuss- mitteln, Getränken und Tabakwaren	3 703	0,7	3 519	1,2	3 411	1,5	3 398	1,5	3 731	2,1	3 643	2,0	3 871	2,3	4 134	2,6	4 063	3,2	4 221	3,6	4 225	2,9	4 555	3,5	4 137	2,3	4 831	3,2	47.2
47.3 Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	2 927	0,0	2 986	0,2	3 062	0,0	2 959	0,1	3 206	0,2	2 987	0,1	2 810	0,2	3 147	0,1	3 187	0,1	3 248	0,0	3 312	0,0	3 506	0,0	4 518	0,0	3 844	0,1	47.3
47.4 Einzelhandel mit Ge- räten der Informations- und Kommunika- tions- technik	3 060	2,4	3 165	1,4	3 150	1,4	2 785	2,5	3 085	2,8	2 969	2,6	2 994	2,2	3 041	2,3	3 122	2,4	3 105	2,9	3 515	4,5	3 233	5,3	3 405	9,6	3 647	4,2	47.4
47.5 Einzelhandel mit sonsti- gen Haushaltgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf	10 278	1,7	12 254	1,4	12 932	2,0	12 479	2,1	13 410	2,5	13 815	2,6	14 896	3,1	15 517	3,7	15 375	4,2	16 444	5,3	17 079	7,5	16 224	14,4	17 903	10,8	18 656	12,2	47.5
47.6 Einzelhandel mit Ver- lagsprodukten, Sport- ausrüstungen und Spiel- waren	3 315	9,8	3 321	8,7	3 272	9,0	3 101	10,6	3 273	9,1	3 088	9,8	3 072	8,5	3 040	8,4	3 277	9,3	3 242	10,2	3 847	15,5	4 478	17,6	4 311	13,1	4 982	12,1	47.6
47.7 Einzelhandel mit sonsti- gen Gütern	17 765	2,0	17 145	2,7	17 859	2,8	18 578	3,2	19 619	2,9	19 784	2,4	20 282	2,5	20 791	2,8	20 754	2,8	22 182	3,3	20 710	3,9	23 594	5,6	27 089	4,5	27 994	4,0	47.7
47.8 Einzelhandel an Verkaufs- ständen und auf Märkten	151	0,9	204	0,8	156	1,5	167	2,6	177	1,5	189	1,4	176	1,1	148	1,1	150	1,7	179	1,2	114	1,5	126	0,9	138	4,7	163	5,0	47.8
47.9 Einzelhandel, nicht in Ver- kaufsräumen, an Verkaufs- ständen oder auf Märkten	6 719	36,3	7 429	35,7	8 847	54,0	8 636	59,8	9 720	64,9	17 794	83,1	21 288	87,9	25 025	89,6	27 079	89,6	29 002	91,9	36 351	92,9	38 139	91,1	44 846	89,9	42 326	88,0	47.9
47 – Einzelhandel insgesamt	75 232	4,6	79 792	4,7	82 455	7,2	83 292	7,9	87 185	9,0	96 111	16,9	102 425	19,8	110 172	22,0	113 588	23,0	119 159	24,4	129 548	28,5	132 390	29,9	147 693	30,2	151 482	27,5	47

Hinweise:

Endgültige hochgerechnete Ergebnisse der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich bzw. Jahresstatistik im Handel.

In Folge der Hochrechnung bzw. Rundung (monetäre Größen, Prozentangaben) der Ergebnisse kann es innerhalb der Tabelle bzw. im Vergleich mit anderen Veröffentlichungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Ab 2015: Strukturelle Veränderung aufgrund des Zuzugs eines größeren Unternehmens im Versand- und Internet-Einzelhandel.

Anlage 2

Frage 4.1 Einfuhren von „EGW909 Kleinsendungen im Extrahandel“ Bayerns seit 2003

WARENBENENNUNG nach EGW ¹ URSPRUNGSLAND ³	2023	2024	2025 ²	2024	2025 ²	2025 ²
				gegenüber		
	1 000 EUR			2023	2024	2023
				in Prozent		
909 Kleinsendungen im Extrahandel						
insgesamt	169 134	299 552	494 130	77	65	192
720 Volksrepublik China	55 874	195 105	399 980	249	105	616
006 Vereinigtes Königreich	58 774	50 574	43 180	-14	-15	-27
400 Vereinigte Staaten von Amerika	23 480	24 327	22 564	4	-7	-4
052 Türkei	4 208	5 041	4 765	20	-5	13
732 Japan	2 916	3 638	3 785	25	4	30
039 Schweiz	5 103	4 620	3 476	-9	-25	-32
800 Australien	1 633	1 875	2 048	15	9	25
740 Hongkong	2 193	2 064	1 992	-6	-3	-9
664 Indien	1 662	1 814	1 970	9	9	19
404 Kanada	1 702	1 590	1 740	-7	9	2
728 Republik Korea	1 592	1 681	1 598	6	-5	0
072 Ukraine	1 278	1 407	1 476	10	5	15
736 Taiwan	887	429	599	-52	40	-32
680 Thailand	565	571	542	1	-5	-4
028 Norwegen	332	416	443	25	6	33
¹ EGW: Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft (Rev. 2002). ² Vorläufige Ergebnisse zum Stand Berichtsmonat Dezember 2025. ³ Absteigende Sortierung nach Importwert im Jahr 2025. Länder gemäß "Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik".						

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.